

Informationsblatt „Kleiner Waffenschein“

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen PTB (Abb. siehe unten) ein so genannter **Kleiner Waffenschein** erforderlich. Rechtsgrundlage dafür ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 3970 ff.)

Wer nach dem 01.04.2003 eine der o.g. Waffen ohne den dafür bestimmten Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter Führen versteht man dabei das „Bei-Sich-Tragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird. Wird eine PTB - Waffe z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Den notwendigen Antrag bekommen Interessierte bei der für Ihren Wohnort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. Stadtverwaltung.

Die Angaben zur Person werden mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Polizeidienststelle etc. abgeglichen. Personen, die die erforderlichen Voraussetzungen zur Zuverlässigkeit nicht erfüllen, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt bundeseinheitlich 50 Euro. Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Kosten.

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB - Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- ⇒ zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen
- ⇒ zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- ⇒ Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- ⇒ außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen - außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes

Aufbewahrung von Waffen und Munition

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können.



Abbildung Zulassungszeichen

